

# CAMPINGPLATZORDNUNG

1. Der Platz ist während verschiedener Großveranstaltungen auf dem Hockenheimring zum Zelten gegen eine Benutzungsgebühr geöffnet. Buchbar über den Ticketshop auf [www.hockenheimring.de](http://www.hockenheimring.de). Es handelt sich hierbei um provisorisch eingerichtete Campingflächen. Die Betriebs-/Nutzungszeiträume für die jeweilige Veranstaltung sind zu beachten. Wildes Campen ist untersagt und wird ordnungsbehördlich verfolgt.
2. Der Zutritt zum Zeltplatz ist nur nach Zahlung der Nutzungsgebühr und erfolgter Zugangskontrolle gestattet. Das Ordnungspersonal weist bei Anreise die im Online-Shop gebuchte Fläche für das Zelt des einzelnen Campers inkl. seinem Fahrzeug, Wohnwagen mit Zugfahrzeug oder Wohnmobil zu. Die gebuchte Fläche darf nicht überzogen werden.
3. Während des Aufenthalts auf der Campingfläche ist das ausgehändigte Armband von allen Personen deutlich sichtbar zu tragen. Das Armband dient als Zutrittsberechtigung für alle provisorischen Zeltplätze (ausgenommen VIP-Campingangebote).
4. Die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen kann während der Veranstaltungen aus Gründen der Verkehrssicherheit durch die Polizei eingeschränkt werden.
5. Auf allen Campingplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
6. Der gewerbliche Betrieb auf allen Campingflächen ist verboten, d.h. Schausteller und ihre Aufbauten, Personen, die Geschäfte betreiben, Waren anbieten oder verkaufen. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis durch die Hockenheim-Ring GmbH. Eine normal gebuchte Übernachtung ist jederzeit erlaubt. Ebenso ist die Einfahrt von Transportfahrzeugen für die kommerzielle Nutzung untersagt.
7. Folgende Gegenstände und Aktivitäten sind auf den Campingflächen verboten:
  - offenes Feuer anzünden und unterhalten, rauchen im Wald sowie das Anzünden und Abschießen von Feuerwerkskörpern,
  - ruhestörender Lärm (z.B. laute Musikanlagen),
  - Zelte mit Gräben umziehen,
  - außer zur An- und Abfahrt auf dem Campingplatz ein Fahrzeug in Betrieb nehmen,
  - Nägel in Bäume schlagen oder das Gelände anderweitig beschädigen,
  - das Mitbringen von Tieren jeglicher Art.
8. Auf den Campingplätzen der Hockenheim-Ring GmbH steht eine begrenzte Anzahl an Stromanschlüssen (Verteilerkästen) zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Entsprechende Adapter (16A CEE blau - Euroschuko) zum Anschluss müssen selbst mitgebracht werden. Zur weiteren Unterverteilung sind ausschließlich outdoortaugliche Verlängerungskabel oder Kabeltrommeln zulässig. Die Maximalauslastung darf nicht überschritten werden und es dürfen nur haushaltsübliche Mengen genutzt werden. Geräte mit hohem Nennverbrauch (E-Heizungen, Klimaanlage, professionelles Audio- und Lichtequipment) dürfen nicht angeschlossen werden. Das Laden von E-Autos oder E-Scootern ist ausdrücklich nicht gestattet.
9. Die Haftung der Hockenheim-Ring GmbH in der Stromversorgung erstreckt sich ausschließlich auf den sicheren Betrieb der Stromerzeuger und der angeschlossenen Verteilerschränke. Im Fall von Span-

nungsschwankungen sowie Stromausfall und daraus resultierende Schäden jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Ab der Steckdose mit FI-Schutzschalter im Verteilerschrank endet jegliche Haftung der Hockenheim-Ring GmbH. Die Campingplatznutzer/-Besucher haften ab diesem Punkt selbst für Eigen- oder Fremdschäden, die durch die Verlegung von nicht sachgerechten Verteilerkabeln, den nicht sachgerechten Gebrauch der Stromversorgung und/oder den Anschluss oder den Betrieb ungeeigneter Kabel und/oder Geräte entstehen.

10. Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und die zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen sind zweckgemäß zu nutzen. Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist nicht gestattet.
11. Die Nutzung des Campingplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung findet nicht statt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden jeglicher Art (z.B. Unfälle, Verletzungen, abhandengekommene oder beschädigte Sachen), die bei der Benutzung des Platzes entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der Schaden vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
12. Die Nachtruhe ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und am Freitag und Samstag in der Zeit von 24 Uhr und 6 Uhr einzuhalten. Die Nachtruhe ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
13. Den Anordnungen des Ordnungs- und Kontrollpersonals ist Folge zu leisten.
14. Bei Missachtung der genannten Bestimmungen dieser Campingplatzordnung sowie auch der Hausordnung und die AGB der Hockenheim-Ring GmbH kann es gegebenenfalls zum Verweis oder auch zur Anzeige kommen.
15. Ergänzend zu dieser Campingplatzordnung gelten die Hausordnung und die AGB der Hockenheim-Ring GmbH. Sollten einzelne Punkte dieser Campingplatzordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt.